

GR_GERICHTE PKG 1998 37 vom 15. November 1965

GR Gerichte, 1965-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1998_37

FR: GR_GERICHTE PKG 1998 37 du 15 novembre 1965

IT: GR_GERICHTE PKG 1998 37 del 15 novembre 1965

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Unbestritten ist, dass beim Beschwerdeführer nur eine Lohnpfändung in Frage kommt, da er ansonsten in der Schweiz keine pfändbaren Aktiven besitzt. In tatsächlicher Hinsicht hat die Vorinstanz im Pfändungsprotokoll festgestellt, dass der italienische Staatsangehörige F jeweils lediglich 6 1/2 Monate pro Jahr in der Schweiz arbeitet; im laufenden Jahr bis zum 10. April und danach wieder ab dem 25. Juni. Die Feststellung der anrechenbaren Lohnhöhe stützt sich ebenfalls auf einen befristeten Arbeitsvertrag für die Sommersaison 1997. Mit der Beschwerde hat der Schuldner eine Aufenthaltsbescheinigung der Gemeinde St. Moritz eingereicht, aus welcher hervorgeht, dass er sich seit dem Jahre 1972, abgesehen von einem Unterbruch in den Jahren 1985-1988, regelmässig mit einer Saisonbewilligung A zunächst bis im Jahre 1982 jeweils 4 Monate in der Wintersaison (Dezember bis März) und ab 1983 zusätzlich rund 2 1/2 Monate in der Sommersaison (Juni bis September) in St. Moritz aufhält und dort in der Hotellerie arbeitet. Der Schuldner behauptet zudem, er erziele während seines Aufenthalts in seiner Heimat in den restlichen 5 1/2 Monaten des Jahres keinerlei Erwerbseinkommen. 2.a. Zukünftiger Lohn kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden. Das Betreibungsamt hat vorliegend bei der Pfändung nur jene Verhältnisse (Lohn, Notbedarf) berücksichtigt, wie sie während der 6 1/2 Monate des Saisonerwerbs in der Schweiz bestehen. Im Übrigen hat es den Schuldner darauf verwiesen, allfällige durch Mindererwerb entstehende Unterdeckungen in seinem Notbedarf durch Revisionen der Einkommenspfändung geltend zu machen. Das von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang angerufene Präjudiz der

150 bernischen Aufsichtsbehörde, publiziert in BISchK 1987, 5.193, betrifft die hier nicht interessierende Frage, wie Lohn, der in Bestand und Umfang vom Pfändungsschuldner und vom Lohnschuldner be-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.